

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1994

Nummer 41

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr.      | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|-----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 101             | 18. 5. 1994 | Bekanntmachung über die Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990 . . . . . | 680   |
| 203033<br>20310 | 30. 5. 1994 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Betreuung eines kranken Kindes . . . . .                                                                                                      | 680   |
| 20310           | 18. 5. 1994 | Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums<br>Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 21. Januar 1994 . . . . .                                                                                            | 681   |
| 203204          | 18. 5. 1994 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien - VR) . . . . .                                                                                               | 686   |
| 203205          | 30. 5. 1994 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Genehmigung von Auslandsdienstreisen . . . . .                                                                                                                    | 686   |
| 203207          | 19. 5. 1994 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG) . . . . .                                                                                                                    | 686   |
| 203302          | 18. 5. 1994 | Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums<br>Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 21. Januar 1994 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte . . . . .                                                                   | 687   |
| 2123            | 19. 2. 1994 | Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer . . . . .                                                                             | 688   |
| 233             | 24. 5. 1994 | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen<br>Zahlungsmittelungen an die Finanzbehörden . . . . .                                                                                                                                     | 688   |
| 763             | 20. 5. 1994 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                 | 689   |
| 763             | 26. 5. 1994 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Berichterstattung über statistische Angaben . . . . .                                                                                                                                                  | 689   |
| 802             | 24. 5. 1994 | Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG). . . . .                                                                         | 691   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       |                                                                                                    | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                           |       |
| 25. 5. 1994 | Bek. - Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt am Main. . . . .                          | 691   |
| 26. 5. 1994 | Bek. - Kgl. Niederländisches Honorarkonsulat, Münster. . . . .                                     | 691   |
|             | <b>Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr</b>                                                |       |
| 9. 5. 1994  | Bek. - Regelung für Probeläufe mit Strahltriebwerken auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf. . . . . | 691   |

## I.

101

**Bekanntmachung  
über die Verlängerung des Abkommens  
zwischen der Regierung  
des Landes Brandenburg  
und der Regierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
über umfassende Zusammenarbeit  
vom 27. November 1990**

Vom 18. 5. 1994

In Potsdam ist am 26. April 1994 eine Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990 unterzeichnet worden.

Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Vereinbarung über die Verlängerung  
des  
Abkommens  
zwischen  
der Regierung des Landes Brandenburg  
und  
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
über  
umfassende Zusammenarbeit  
vom 27. November 1990**

1. Die Landesregierungen von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen stellen fest, daß sich das Abkommen zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990 bewährt und entscheidend zum Aufbau einer demokratischen und rechtsstaatlichen Verwaltung und Justiz im Land Brandenburg beigetragen hat.
2. Die Landesregierungen von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen stimmen darin überein, daß das Abkommen auch weiterhin eine bedeutsame Grundlage für die umfassende Zusammenarbeit beider Länder bleibt.
3. Beide Landesregierungen sind sich darin einig, daß auch in den kommenden Jahren eine Unterstützung aus Nordrhein-Westfalen unerlässlich ist, um den weiteren Aufbau im Land Brandenburg nicht zu gefährden. Das gilt insbesondere für die Bereiche der Justiz, der Finanz- und der Innenverwaltung.
4. Beide Landesregierungen prüfen, ob und wie die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung neuer gemeinsamer Projekte im Rahmen der Haushaltsmittel gestaltet werden kann.
5. Getragen von dem Willen, die gedeihliche partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen weiterzuführen und zu vertiefen, vereinbaren die Regierungen beider Länder nach Artikel 13 des Abkommens, seine Geltungsdauer zunächst bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern.
6. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Potsdam am 26. 4. 1994 in zwei Urschriften.

Für die Landesregierung  
Brandenburg

Der Ministerpräsident  
Manfred Stolpe

Für die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

- MBl. NW. 1994 S. 680.

203033  
20310

**Sonderurlaub  
für Angehörige des öffentlichen Dienstes  
zur Betreuung eines kranken Kindes**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 5. 1994 -  
II A 2-1.37.03-283

Bei der Gewährung von Sonderurlaub zur Betreuung eines kranken Kindes bitte ich folgendes zu beachten:

## I.

**Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter:**

1. Gem. § 45 SGB V haben die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Anspruch auf Krankengeld besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage, insgesamt jedoch für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

Gem. § 47 SGB V beträgt das Krankengeld 80% des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt, jedoch nicht mehr als das Nettoarbeitsentgelt.

Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung - vom ersten Tag des Betreuungsbedürfnisses an -, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht.

2. Der Anspruch auf - bezahlte - Freistellung von der Arbeit im Umfang von bis zu 6 Kalendertagen nach § 52 Abs. 2 Buchstabe 1 Doppelbuchstabe bb) BAT bzw. § 33 Abs. 2 Buchstabe 1 Doppelbuchstabe bb) MTL II besteht nur subsidiär, nämlich nur dann, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat (siehe auch Nr. 28 der Durchführungsbestimmungen zum BAT - Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310 - bzw. Nr. 26 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II - Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310). Dies bedeutet, daß die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - auf die Freistellungsregelung des § 45 SGB V zu verweisen ist.

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, denen kein Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V zusteht, wird Freistellung von der Arbeit nach § 52 BAT bzw. § 33 MTL II gewährt.

Von § 52 Abs. 2 Buchstabe 1 Doppelbuchstabe bb) BAT bzw. § 33 Abs. 2 Buchstabe 1 Doppelbuchstabe bb) MTL II sind im wesentlichen drei Personengruppen erfaßt:

- a) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, weil z. B. deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), und für die demnach auch § 45 SGB V nicht gilt, bei schwerer Erkrankung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- b) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, deren Kind das 12. Lebensjahr (vgl. § 45 SGB V), aber noch nicht das 14. Lebensjahr (vgl. § 52 Abs. 2 Buchstabe 1 Doppelbuchstabe bb) BAT bzw. § 33 Abs. 2 Buchstabe 1, Doppelbuchstabe bb) MTL II) vollendet hat - unabhängig von der Krankenversicherungspflicht -, jedoch nur in Fällen einer schweren Erkrankung des Kindes,

- c) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, deren Kind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, weil es z. B. über den anderen Elternteil privat versichert ist, bei schwerer Erkrankung des Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

## II.

**Beamtinnen und Beamte  
sowie Richterinnen und Richter:**

Aufgrund der Unterschiede zwischen dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und den Vorschriften der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrIV) sind die Regelungen des SGB V grundsätzlich nicht auf das Beamtenrecht übertragbar.

Gem. § 11 Abs. 1 SUrlV kann der Beamtin oder dem Beamten aus wichtigen persönlichen Gründen Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die notwendige Betreuung eines kranken Kindes durch einen Elternteil ist ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift.

Bei der Ausübung des Ermessens kann § 52 Abs. 2 Buchstabe I Doppelbuchstabe bb) BAT als Maßstab herangezogen werden. Soweit es zur Vermeidung von Härten erforderlich ist, kann auch die in § 45 SGB V festgelegte Freistellungsdauer berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, daß § 45 SGB V nur für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, gilt und diese während der Freistellung nur Krankengeld entsprechend der Regelung in § 47 SGB V erhalten.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sind Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) übersteigt. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wird jährlich gem. § 160 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Verordnung der Bundesregierung neu festgesetzt (für 1994: § 7 der Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1994, zur Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994 (Beitragssatzverordnung 1994 - BSV 1994) vom 1. Dezember 1993 - BGBl. I S. 1987).

Um nicht im Einzelfall zu ermitteln, ob die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten wird, empfehle ich, eine Erklärung der Beamtin oder des Beamten unter Verwendung des nachstehenden Musters darüber einzuholen, daß die Besoldung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen wird. Der Betrag der Beitragsbemessungsgrenze ist entsprechend den Verordnungen der Bundesregierung zu § 160 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in jedem Jahr neu anzugeben.

Gem. § 1 Satz 2 SUrlV bitte ich die vorstehenden Regelungen entsprechend auf Richterinnen und Richter anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, für ihren Bereich entsprechend zu verfahren.

## Muster

Hiermit erkläre ich, daß meine Besoldung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (1994 = 75 v. H. von 91 200 DM = 68 400 DM) nicht überschreiten wird.

Datum

(Unterschrift)

- MBl. NW. 1994 S. 680.

20310

**Tarifvertrag  
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT  
vom 21. Januar 1994**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 4100 - 427 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -  
II A 2 - 7.21.14 - 1/94 -  
v. 18. 5. 1994

## A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT  
vom 21. Januar 1994**

## Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und\*)  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich  
des Bundes und für den Bereich  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 14. Dezember 1993, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält in Teil IV der Abschnitt D die folgende Fassung:

„D. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinen-technischen Dienst der Länder“

2. Teil IV Abschn. C erhält die folgende Fassung:

„C. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinen-technischen Dienst der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg“

(Von einem Abdruck des nur für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Abschnitts wird abgesehen.)

3. Teil IV Abschn. D erhält die folgende Fassung:

„D. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinen-technischen Dienst der Länder

(Hierzu Protokollnotizen)

## Vorbemerkung:

Dieser Abschnitt gilt nicht für die Freie Hansestadt Bremen sowie für die Freie und Hansestadt Hamburg.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

**Vergütungsgruppe IV a**

1. Nautische Angestellte mit Patent AG, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AG vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1.
2. Lotsen mit Patent AG nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2.

**Vergütungsgruppe IV b**

1. Nautische Angestellte mit Patent AG, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AG vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Erwerb des Patents AG.
2. Lotsen mit Patent AG nach erfolgreicher Beendigung ihrer Vorbildung oder Vorbereitung im Landesdienst und Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.
3. Schiffsführer mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“ (Schleswig-Holstein).

**Vergütungsgruppe Va**

1. Nautische Angestellte mit Patent AG, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AG vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Erwerb des Patents AG.
2. Lotsen mit Patent AG für die Dauer der Zeit, in der sie auf ihre spätere Tätigkeit als Lotsen im Landesdienst vorgebildet oder vorbereitet werden.

**Vergütungsgruppe Vb**

1. Nautische Angestellte mit Patent AM, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AM vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.
2. Schiffsführer mit Patent AM und seevermessungstechnischer Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfang seevermessungstechnische Tätigkeiten auf Vermessungsschiffen ausüben. - Fußnote 1 -
3. Schiffsführer
  - a) mit Patent AN auf den Fischereiaufsichtsschiffen „Eider“, „Greif“ und „Kieper“ (Schleswig-Holstein),
  - b) mit Patent AK auf dem Forschungsschiff „Littorina“ (Schleswig-Holstein) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5.
4. Schiffsführer
  - a) mit Patent AK und seevermessungstechnischer Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfang seevermessungstechnische Tätigkeiten auf Vermessungsschiffen ausüben,
  - b) mit Patent AK auf Seezeichenmotorschiffen, Schub- und Schleppschiffen, Vermessungsschiffen, gewässerkundlichen Meßschiffen, Bereisungsschiffen oder anderen Schiffen über 515 kW (700 PS),
  - c) mit Patent AK oder nautischem Befähigungszeugnis auf den Bereisungsschiffen „Argus“ und „Hessenland“ (Hessen) sowie auf den gewässerkundlichen Meßschiffen „Oland“ und „Tertius“ (Schleswig-Holstein) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6.
5. Geräteführer mit Patent AM auf Saugbaggern. - Fußnote 2 -

**6. Geräteführer**

- a) mit Patent AK oder Patent CMA auf Spülern über 736 kW (1000 PS),
- b) mit nautischem Befähigungszeugnis auf Hebeböcken über 150 t zulässiger Hublast nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 9.

**7. Geräteführer**

- a) mit Patent AK oder Patent CMA W auf Spülern über 515 kW (700 PS),
- b) mit Patent AK auf Schwimmgreifern oder Löffelschwimmbaggern über 140 kW (190 PS) mit eigenem Fahrtrieb oder auf Saugbaggern über 295 kW (400 PS),
- c) mit nautischem Befähigungszeugnis auf dem Greifbagger „Biber“ (Baden-Württemberg) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 10.

**8. Erster Steuermann**

- mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“ (Schleswig-Holstein) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 13.

**9. Steuerleute**

- mit Patent AK und seevermessungstechnischer Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfang seevermessungstechnische Tätigkeiten auf Vermessungsschiffen ausüben, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 14.

**10. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten**

- mit Patent CMA auf Schiffen oder Saugbaggern über 736 kW (1000 PS) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 17.

**11. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten**

- a) mit Patent CMA W auf Schiffen oder Saugbaggern über 515 kW (700 PS),
- b) mit Patent CMA W auf Vermessungsschiffen über 295 kW (400 PS), wenn sie für die Wartung und Instandhaltung schwieriger, für die Seevermessung und Peilung erforderlicher Geräte (z. B. Echograph) verantwortlich sind,
- c) mit Patent CMA W auf Hebeböcken über 150 t zulässiger Hublast nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 18.

**Fußnote 1:**

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Fußnote 2:**

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe Vc**

1. Nautische Angestellte mit Patent AM, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AM vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Erwerb des Patents AM.

2. Nautische Angestellte mit Patent AK, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AK vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist,  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2.
3. Wachleitende Schleusenmeister mit Patent AK an Seeschleusen  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3.
4. Hafenmeister mit Patent AK in landeseigenen Hafenanlagen  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4.
5. Schiffsführer
  - a) mit Patent AN auf den Fischereiaufsichtsschiffen „Eider“, „Greif“ und „Kieper“ (Schleswig-Holstein),
  - b) mit Patent AK auf dem Forschungsschiff „Littorina“ (Schleswig-Holstein).
6. Schiffsführer
  - a) mit Patent AK und seevermessungstechnischer Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfang seevermessungstechnische Tätigkeiten auf Vermessungsschiffen ausüben,
  - b) mit Patent AK auf Seezeichenmotorschiffen, Schub- und Schleppschiffen, Vermessungsschiffen, gewässerkundlichen Meßschiffen, Bereisungsschiffen oder anderen Schiffen über 515 kW (700 PS),
  - c) mit Patent AK oder nautischem Befähigungszeugnis auf den Bereisungsschiffen „Argus“ und „Hessenland“ (Hessen) sowie auf den gewässerkundlichen Meßschiffen „Oland“ und „Tertius“ (Schleswig-Holstein).
7. Schiffsführer
  - a) mit Patent AK auf Seezeichenmotorschiffen, Schub- und Schleppschiffen, Vermessungsschiffen, gewässerkundlichen Meßschiffen oder Bereisungsschiffen,
  - b) mit Patent AK auf Schiffen über 295 kW (400 PS),
  - c) mit nautischem Befähigungszeugnis auf dem gewässerkundlichen Meßschiff „MS Burgund“ (Rheinland-Pfalz). – Fußnote –
8. Schiffsführer
  - a) mit Patent AK,
  - b) mit Patent AN oder nautischem Befähigungszeugnis auf Schub- und Schleppschiffen über 183 kW (249 PS),
  - c) mit Patent AN oder nautischem Befähigungszeugnis auf Vermessungsschiffen, gewässerkundlichen Meßschiffen oder Bereisungsschiffen,
  - d) mit nautischem Befähigungszeugnis auf Streifenbooten der Wasserschutzpolizei  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7.
9. Geräteführer
  - a) mit Patent AK oder Patent CMa auf Spülern über 736 kW (1000 PS),
  - b) mit nautischem Befähigungszeugnis auf Hebeböcken über 150 t zulässiger Hublast.
10. Geräteführer
  - a) mit Patent AK oder Patent CMa W auf Spülern über 515 kW (700 PS),
  - b) mit Patent AK auf Schwimmgreifern oder Löffelschwimmbaggern über 140 kW (190 PS) mit eigenem Fahrtrieb oder auf Saugbaggern über 295 kW (400 PS),
  - c) mit nautischem Befähigungszeugnis auf dem Greifbagger „Biber“ (Baden-Württemberg).
11. Geräteführer  
mit Patent AK auf Schwimmgreifern oder Löffelschwimmbaggern mit eigenem Fahrtrieb oder auf Saugbaggern, soweit nicht anderweitig eingruppiert. – Fußnote –
12. Geräteführer
  - a) mit nautischem Befähigungszeugnis oder Maschinenprüfung auf Schwimmgreifern oder Löffelschwimmbaggern mit eigenem Fahrtrieb oder auf Eimerkettenbaggern,
  - b) mit Patent AN auf Saugbaggern über 183 kW (249 PS),
  - c) mit Patent CMa W auf Spülern  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 9.
13. Erster Steuermann  
mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“ (Schleswig-Holstein).
14. Steuerleute  
mit Patent AK und seevermessungstechnischer Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfang seevermessungstechnische Tätigkeiten auf Vermessungsschiffen ausüben.
15. Steuerleute  
mit Patent AK auf Seezeichenmotorschiffen oder Vermessungsschiffen  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 11.
16. Zweiter Steuermann  
mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“ (Schleswig-Holstein)  
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 14.
17. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten  
mit Patent CMa auf Schiffen oder Saugbaggern über 736 kW (1000 PS).
18. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten
  - a) mit Patent CMa W auf Schiffen oder Saugbaggern über 515 kW (700 PS),
  - b) mit Patent CMa W auf Vermessungsschiffen über 295 kW (400 PS), wenn sie für die Wartung und Instandhaltung schwieriger, für die Seevermessung und Peilung erforderlicher Geräte (z. B. Echograph) verantwortlich sind,
  - c) mit Patent CMa W auf Hebeböcken über 150 t zulässiger Hublast.
19. Alleinmaschinisten  
mit Maschinenprüfung auf Hebeböcken über 100 t zulässiger Hublast  
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 15.
20. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten
  - a) mit Patent CMa W auf Schiffen oder schwimmenden Geräten,
  - b) mit Maschinenprüfung auf Schiffen oder Saugbaggern über 183 kW (249 PS),
  - c) mit Maschinenprüfung auf Seezeichenmotorschiffen, wenn sie gleichzeitig die Leuchteinrichtungen ausliegender schwimmender Seezeichen zu warten und instand zu halten haben,
  - d) mit Maschinenprüfung auf Schwimmgreifern oder Löffelschwimmbaggern mit eigenem Fahrtrieb oder auf Eimerkettenbaggern  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 16.

21. Wachmaschinenisten  
mit Patent CMA auf Schiffen über 736 kW (1000 PS).  
- Fußnote -

22. Wachmaschinenisten
- a) mit Patent CMA W auf Schiffen oder schwimmenden Geräten,
  - b) mit Maschinistenprüfung auf Schiffen oder Spülern über 515 kW (700 PS),
  - c) mit Maschinistenprüfung auf Seezeichenmotorschiffen über 295 kW (400 PS), wenn sie gleichzeitig die Leuchteinrichtungen ausliegender schwimmender Seezeichen zu warten und instand zu halten haben,
  - d) mit Maschinistenprüfung auf Hebeböcken über 150 t zulässiger Hublast
- nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 18.

**Fußnote:**

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vc. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe VIb**

1. Nautische Angestellte mit Patent AM, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AM vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Erwerb des Patents AM.
2. Nautische Angestellte mit Patent AK, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AK vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist.
3. Wachleitende Schleusenmeister mit Patent AK an Seeschleusen.
4. Hafenmeister mit Patent AK in landeseigenen Hafenanlagen.
5. Nautische Angestellte mit Patent AN oder nautischem Befähigungszeugnis, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AN oder ein nautisches Befähigungszeugnis vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist. - Fußnote -
6. Schleusenmeister mit Patent AK an Seeschleusen.
7. Schiffsführer
  - a) mit Patent AK, soweit nicht anderweitig eingruppiert,
  - b) mit Patent AN oder nautischem Befähigungszeugnis auf Schub- und Schleppschiffen über 183 kW (249 PS),
  - c) mit Patent AN oder nautischem Befähigungszeugnis auf Vermessungsschiffen, gewässerkundlichen Meßschiffen oder Bereisungsschiffen,
  - d) mit nautischem Befähigungszeugnis auf Streifenbooten der Wasserschutzpolizei.
8. Schiffsführer
  - a) mit Patent AN oder nautischem Befähigungszeugnis, soweit nicht anderweitig eingruppiert,
  - b) mit Patent AN und Patent CNaut auf dem Forschungsschiff „Sagitta“ (Schleswig-Holstein). - Fußnote -
9. Geräteführer
  - a) mit nautischem Befähigungszeugnis oder Maschinistenprüfung auf Schwimmgreifern oder Löffelschwimmbaggern mit eigenem Fahrtrieb oder auf Eimerkettenbaggern,

- b) mit Patent AN auf Saugbaggern über 183 kW (249 PS),
- c) mit Patent CMA W auf Spülern, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

10. Geräteführer  
mit Patent AN, nautischem Befähigungszeugnis oder Maschinistenprüfung, soweit nicht anderweitig eingruppiert. - Fußnote -

11. Steuerleute  
mit Patent AK auf Seezeichenmotorschiffen oder Vermessungsschiffen.

12. Steuerleute  
mit Patent AN nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.

13. Steuermann  
mit Patent AKW auf dem Forschungsschiff „Littorina“ (Schleswig-Holstein). - Fußnote -

14. Zweiter Steuermann  
mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“ (Schleswig-Holstein).

15. Alleinmaschinenisten  
mit Maschinistenprüfung auf Hebeböcken über 100 t zulässiger Hublast.

16. Leitende Maschinenisten oder Alleinmaschinenisten
- a) mit Patent CMA W auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, soweit nicht anderweitig eingruppiert,
  - b) mit Maschinistenprüfung auf Schiffen oder Saugbaggern über 183 kW (249 PS),
  - c) mit Maschinistenprüfung auf Seezeichenmotorschiffen, wenn sie gleichzeitig die Leuchteinrichtungen ausliegender schwimmender Seezeichen zu warten und instand zu halten haben,
  - d) mit Maschinistenprüfung auf Schwimmgreifern oder Löffelschwimmbaggern mit eigenem Fahrtrieb oder auf Eimerkettenbaggern.

17. Alleinmaschinenisten  
mit Maschinistenprüfung auf Schiffen oder schwimmenden Geräten  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.

18. Wachmaschinenisten
- a) mit Patent CMA W auf Schiffen oder schwimmenden Geräten,
  - b) mit Maschinistenprüfung auf Schiffen oder Spülern über 515 kW (700 PS),
  - c) mit Maschinistenprüfung auf Seezeichenmotorschiffen über 295 kW (400 PS), wenn sie gleichzeitig die Leuchteinrichtungen ausliegender schwimmender Seezeichen zu warten und instand zu halten haben,
  - d) mit Maschinistenprüfung auf Hebeböcken über 150 t zulässiger Hublast.

19. Wachmaschinenisten  
mit Maschinistenprüfung auf Schiffen oder schwimmenden Geräten  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3.

**Fußnote:**

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe VII**

1. Steuerleute  
mit Patent AN, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Alleinmaschinisten  
mit Maschinistenprüfung auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
3. Wachmaschinisten  
mit Maschinistenprüfung auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

**Protokollnotizen:****Nr. 1 Allgemein geltende Anwendungsgrundsätze**

- a) Für Angestellte, die ihre Tätigkeit auf Schiffen oder schwimmenden Geräten ausüben, gilt dieser Abschnitt nur dann, wenn in der Bordliste des Schiffes oder schwimmenden Gerätes eine Dauerbesatzung mit mindestens zwei Besatzungsmitgliedern vorgesehen ist.
- b) Die Aufgabenstellung des Schiffes oder schwimmenden Gerätes ist in der Bordliste festzulegen. Bei unterschiedlichen Aufgabenstellungen ist der in der Bordliste festgelegte überwiegende Einsatz maßgebend.
- c) Soweit es für die Eingruppierung von Angestellten auf Schiffen oder schwimmenden Geräten auf ein Patent ankommt, ist die in der Bordliste festgelegte Patentanforderung maßgebend.
- d) Soweit es für die Eingruppierung von Angestellten auf Schiffen oder schwimmenden Geräten auf die Maschinistenprüfung ankommt, ist die Fortbildungsprüfung zum Maschinisten auf Wasserfahrzeugen der Bundesverkehrsverwaltung oder eine dieser Prüfung entsprechende Prüfung erforderlich.
- e) Soweit es für die Eingruppierung von Angestellten oder für den Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage (Fußnotenzulage) auf die Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ankommt,
  - aa) sind auch die Zeiten anzurechnen, die bei mindestens gleicher Patentanforderung in der gleichen oder einer höheren Vergütungsgruppe auf Schiffen oder schwimmenden Geräten oder bei Landdienststellen dieses Abschnitts oder des Abschnitts C dieses Teils IV mit entsprechender Tätigkeit zurückgelegt worden sind,
  - bb) können auch Zeiten angerechnet werden, die bei mindestens gleicher Patentanforderung auf sonstigen Schiffen oder schwimmenden Geräten mit entsprechender Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend für die Anwendung von Tätigkeitsmerkmalen, in denen die Maschinistenprüfung gefordert ist.

**Nr. 2 Gleichstellung von Patenten**

- a) Den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Patenten bzw. der dort geforderten Maschinistenprüfung stehen nach Maßgabe der folgenden Übersicht die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der bis zum 31. August 1970 sowie die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aufgrund der vor dem 3. Oktober 1990 gel-

tenden Rechtsvorschriften ausgestellten Patente gleich:

| Geforderte Patente/<br>Prüfung    | frühere Patente            |                                                    |                                                                                |
|-----------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
|                                   | Bundesrepublik Deutschland | ehemalige Deutsche Demokratische Republik          |                                                                                |
|                                   |                            | ab dem 1. April 1972                               | ab dem 1. April 1972                                                           |
| AG                                | A 6                        | A 6, A 5 <sup>1)</sup>                             | A 6, A 5 <sup>1)</sup>                                                         |
| AM <sup>1)</sup>                  | A 5, B 5                   | A 4, A 3 <sup>1)</sup> ,<br>B 6, B 5 <sup>1)</sup> | A 3, A 2 <sup>1)</sup> ,<br>B 6, B 5 <sup>1)</sup> ,<br>B 3, B 2 <sup>1)</sup> |
| AK                                | A 4, A 3, A 2,<br>B 4, B 3 | A 2, A 1 <sup>1)</sup> ,<br>B 2, B 1 <sup>1)</sup> | A 1 <sup>1)</sup> , B 1 <sup>1)</sup>                                          |
| AN <sup>2)</sup>                  | A 1, B 2, B 1              |                                                    |                                                                                |
| CI                                | C 6                        | C 6, C 5 <sup>1)</sup>                             | C 6                                                                            |
| CT                                | C 5                        | C 4, C 3 <sup>1)</sup>                             | C 5                                                                            |
| CMA                               | C 4                        | C 2                                                | C 4                                                                            |
| CMAW                              | C 3                        | C 1                                                | C 3                                                                            |
| Maschinistenprüfung <sup>3)</sup> | C 2                        |                                                    |                                                                                |

<sup>1)</sup> Inhaber der in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Patente A 4 oder A 5 + A 4, die am 30. September 1993 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, werden für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses wie Inhaber des Patents AM behandelt.

<sup>2)</sup> Inhaber des Patents AKü werden wie Inhaber des Patents AN behandelt.

<sup>3)</sup> Inhaber des Patents CKü (M) werden wie Angestellte mit Maschinistenprüfung behandelt.

<sup>4)</sup> Wenn mindestens 24 Monate Fahrtzeit als nautischer Wachoffizier nachgewiesen werden.

<sup>5)</sup> Wenn mindestens 24 Monate Fahrtzeit als technischer Offizier nachgewiesen werden.

- b) Inhaber der Patente BG bzw. BK sind den Inhabern der Patente AM bzw. AK gleichgestellt; Inhaber des Patents BKü werden wie Inhaber des Patents AN behandelt.

**Nr. 3 Begriffsbestimmungen**

- a) **Seezeichenmotorschiffe** sind Schiffe mit Kran-einrichtung (Bordkran) für das Auslegen von schwimmenden Seezeichen im Küstenbereich mit einem höchstzulässigen Lastmoment des Bordkranes bei seitlicher Ausladung über die Bordwand von weniger als 300 kNm.
- b) **Vermessungsschiffe** sind Schiffe mit elektronischen Einrichtungen für die Durchführung von Tiefenmessungen.
- c) **Gewässerkundliche Meßschiffe** sind Schiffe mit meßtechnischen Einrichtungen für hydrologische Messungen.
- d) **Bereisungsschiffe** sind Schiffe mit abgetrenntem Besprechungsraum mit mindestens acht Sitzplätzen, die für Besprechungen bestimmt sind.

**Nr. 4 Feststellung der kW-Zahlen**

Für die Feststellung der kW-Zahlen sind maßgebend

- a) bei Schiffen die Leistung der Primärenergieerzeugungsanlagen für den Fahrtrieb,
- b) bei schwimmenden Geräten die Leistung der Primärenergieerzeugungsanlagen für den Antrieb der Arbeitsmaschinen (ohne Fahrtrieb), die für die in der Bordliste festgelegte Aufgabenstellung des Gerätes im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. b gleichzeitig genutzt werden.

Als Leistung der Primärenergieerzeugungsanlagen gilt bei Verbrennungsmotoren die vom Motorenhersteller angegebene Nennleistung (kW). Auf Schiffen mit dieselelektrischem Fahrtrieb oder auf schwimmenden Geräten mit dieselelektrischem oder dieselhydraulischem Antrieb ist die vom Motorenhersteller angegebene kW-Zahl des Dieselmotors bzw. der Dieselmotoren maßgebend."

## § 2

**Übergangsvorschriften**

Für die Angestellten, die am 30. September 1993 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Angestellte am 30. September 1993 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage (Fußnotenzulage) nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Oktober 1993 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

## § 3

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

## B.

In Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310) – wird in Nr. 37 a vor der Erläuterung Nr. 38 folgendes eingefügt:

**Zu Teil IV Abschnitt D**

Abschnitt D ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1993 neu gefaßt worden. Er enthielt in der bis zum 30. September 1993 geltenden Fassung ein Verzeichnis der Schiffe und schwimmenden Geräte, aus dem sich in Verbindung mit der Vorbemerkung Nr. 1 des Abschnitts D a. F. ergab, daß die Eingruppierung der Angestellten auf Schiffen und schwimmenden Geräten nur dann tariflich geregelt war, wenn die Schiffe und schwimmenden Geräte in dem Verzeichnis aufgeführt oder in den Tätigkeitsmerkmalen ausdrücklich genannt waren.

Das Verzeichnis der Schiffe und schwimmenden Geräte ist ab 1. Oktober 1993 weggefallen. Mit seinem Wegfall sind auch die für die Eingruppierung relevanten Schiffs- und Geräteklassen entfallen. Der unterschiedlichen Funktion der Schiffe und schwimmenden Geräte bei der Eingruppierung der Besatzungsmitglieder wird grundsätzlich durch die Tätigkeitsmerkmale selbst Rechnung getragen. Nur in einzelnen Fällen sind in den Tätigkeitsmerkmalen noch bestimmte Schiffe bzw. schwimmende Geräte genannt. In diesen Fällen ist nicht das allgemeine Tätigkeitsmerkmal sondern das Spezialmerkmal heranzuziehen.

Die Eingruppierung in einer bestimmten Vergütungsgruppe (nach dem Tätigkeitsmerkmal einer bestimmten Fallgruppe) setzt grundsätzlich voraus, daß der Angestellte das im Tätigkeitsmerkmal geforderte Patent (Befähigungszeugnis) besitzt. Die Befugnisse eines Befähigungszeugnisses höherer Ordnung schließen die Befugnisse des Befähigungszeugnisses niedrigerer Ordnung (§ 6 der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung in der Neufassung vom 15. Januar 1992 – BGBl. I S. 22) ein. Welches Patent im konkreten Einzelfall gefordert ist, bestimmt sich nach der Bordliste (vgl. Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. c zu Abschnitt D).

Ausweislich der Niederschrift über die Tarifverhandlungen am 25. Oktober 1993 sind die Vertreter der Tarifvertragsparteien in den Tarifverhandlungen von folgenden Schiffstypen ausgegangen: Seezeichenmotorschiffe, Vermessungsschiffe, gewässerkundliche Meßschiffe, Be- reisungsschiffe, Motorschiffe, Schub- und Schleppschiffe.

Mit den Gewerkschaften besteht Einvernehmen, daß sich die Tarifvertragsparteien ins Benehmen setzen werden, wenn Schiffe in Dienst gestellt werden, die den genannten Schiffstypen nicht zugeordnet werden können.

– MBl. NW. 1994 S. 681.

## 203204

**Richtlinien  
über die Gewährung von Vorschüssen  
in besonderen Fällen  
(Vorschußrichtlinien – VR)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 5. 1994 –  
B 3140 – 0.1 – IV A 4

Nummer 4 Abs. 3 meines RdErl. v. 2. 6. 1976 (SMBL. NW. 203204) erhält folgende Fassung:

(3) Die Tilgung ist auf Antrag auszusetzen für die Dauer einer Beurlaubung ohne Bezüge

- a) zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) nach § 2 Abs. 1 ErzUV bzw. § 15 Abs. 1 BErzGG, sofern eine Teilzeitbeschäftigung oder Teilzeitarbeit nach § 2 Abs. 3 ErzUV bzw. Abschnitt V des RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 9. 1992 (SMBL. NW. 20310) nicht ausgeübt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1994 S. 686.

## 203205

**Genehmigung  
von Auslandsdienstreisen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 5. 1994 –  
I A 1 – 7.9

Aufgrund des § 1 ARVO vom 26. November 1991 (GV. NW. S. 492), geändert durch Verordnung vom 13. März 1992 (GV. NW. S. 98), – SGV. NW. 20320 – i. V. m. § 2 Abs. 2 LRKG i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 47), – SGV. NW. 20320 – erteile ich hiermit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesumweltamtes, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung jeweils für ihre Person allgemein die Befugnis, Auslandsdienstreisen in die Länder der Europäischen Gemeinschaft sowie nach Österreich und in die Schweiz bis zur Dauer von längstens 7 Tagen auszuführen. Diese Genehmigung gilt auch für deren ständige Vertreter.

Ferner ermächtige ich die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten und die Leiterinnen und Leiter der genannten Dienststellen sowie die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden –, Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im vorgenannten Umfang zu genehmigen.

Von dieser Ermächtigung darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Spar- samkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht werden.

Mein RdErl. v. 7. 5. 1992 (SMBL. NW. 203205) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 686.

## 203207

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften  
zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)**

RdErl. d. Finanzministeriums  
v. 19. 5. 1994 –  
B 2720 – 0.1.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 15. 11. 1993 (SMBL. NW. 203207) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

Nummer 6.1.1 bis 6.1.4 zu § 6 BUKG erhält folgende Fassung:

6.1.1 Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen sind vor Durchführung des Umzuges mindestens



zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe von vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlägen zu beauftragen. Es ist nicht zulässig, daß der Spediteur für den Berechtigten ein Konkurrenzangebot einholt.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten. Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden notwendigen Umzugsleistungen müssen aus dem Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags zu ersehen sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen, für im einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials sind einzeln auszuweisen.

Darüber hinaus können zusätzlich als notwendige Umzugsleistungen des Spediteurs z. B. die Demontage und Montage einer Schrankwand oder Einbauküche, das Abnehmen und Anbringen von Gardinenleisten, das Ab- und Aufhängen von Gardinen, Bildern und Lampen, der Ab- und Aufbau von Herden und Öfen, das Abmontieren und Wiederanschließen von Elektrogeräten (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler u. a.) an das vorhandene Leitungsnetz berücksichtigt werden.

Aufwendungen für sonstige, nur mittelbar mit dem Umzug in Zusammenhang stehende Leistungen des Spediteurs, wie z. B. das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, um die für die neue Wohnung erforderlichen Geräte und die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte anschließen zu können (einschließlich Zubehör), sind durch die Pauschvergütung (§ 10) abgegolten.

Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Gesamtpreis unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist grundsätzlich nur der Festpreis erstattungsfähig. Abweichungen vom Festpreis sind nur im engen Rahmen (z. B. Beschaffung von Mobiliar zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlags und dem Tag des Umzugs) möglich.

Die Kostenvoranschläge sind der zuständigen Dienststelle grundsätzlich vor Auftragserteilung zur Kostenprüfung vorzulegen. Zum Preisvergleich können in Zweifelsfällen weitere Vergleichsangebote eingeholt werden; dies könnte etwa erforderlich werden, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die beiden vorgelegten Kostenvoranschläge abgesprochen sind.

Werden die Kostenvoranschläge erst mit dem Antrag auf Umzugskostenvergütung eingereicht und hat die Dienststelle in Zweifelsfällen auf eigene Kosten ein weiteres Angebot eingeholt, kann nur nach dem niedrigsten Angebot erstattet werden.

- 6.1.2 Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die notwendigen Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden. Über die Haftung des Spediteurs nach § 10 GüKUMB hinaus können als notwendige Transportversicherungsauslagen bis zu 2,5 v. T. der privaten Hausratversicherungssumme - gemindert um 4000 DM für jeden Möbelwagenmeter Umzugsgut - angesehen werden. Eine höhere Versicherungssumme kann berücksichtigt werden, wenn sie durch eine Umzugsgutliste mit jeweiligen Wertangaben (Zeitwert) nachgewiesen wird. Ist keine private Hausratversicherung vorhanden, ist die Versicherungssumme ebenfalls an Hand einer Umzugsgutliste nachzuweisen.

- 6.1.3 Bei Umzügen vom Inland an einen Ort außerhalb eines EU-Mitgliedstaates und umgekehrt ist für den Möbeltransport insgesamt grundsätzlich keine Umsatzsteuer zu entrichten. Das gilt auch für die mit dem Umzug notwendigerweise verbundenen Nebenleistungen (z. B. Ein- und Auspacken des Umzugsgu-

tes, Gestellung von Packmaterial), wenn diese Nebenleistungen von demselben Unternehmer bewirkt werden, der auch den Möbeltransport durchführt. Umsatzsteuerbeträge, die bei diesen Umzügen den Umziehenden vom Unternehmer für die Beförderung des Umzugsgutes und für die bezeichneten Nebenleistungen in Rechnung gestellt werden, sind deshalb nicht erstattungsfähig.

Die Beförderung von Umzugsgut, die in dem Gebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beginnt und endet (innergemeinschaftliche Umzüge), wird an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung beginnt. Demnach unterliegen innergemeinschaftliche Umzüge der deutschen Umsatzsteuer, wenn die Beförderung im Bundesgebiet beginnt. Beginnt die Beförderung des Umzugsgutes in einem anderen Mitgliedstaat, unterliegt sie der Umsatzbesteuerung dieses Mitgliedstaates. Es kommt nicht darauf an, ob der Beförderungsunternehmer in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung beginnt, ansässig ist. Vom Spediteur in Rechnung gestellte Versicherungsbeiträge unterliegen als Teil seiner Gesamtleistung der Umsatzsteuer, die jedoch umzugskostenrechtlich nicht als notwendig und erstattungspflichtig anerkannt werden kann.

- 6.1.4 Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Eigenleistungen der Bediensteten und der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen werden nicht vergütet.

- MBl. NW. 1994 S. 686.

203302

#### **Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 21. Januar 1994 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 4133 - 1.14 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -  
II A 2 - 7.51 - 59/94 -  
v. 18. 5. 1994

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte zum 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 - SMBl. NW. 203302 -, geben wir bekannt:

#### **Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 21. Januar 1994 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und\*)  
andererseits

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,  
diese zugleich handelnd für die  
- Gewerkschaft der Polizei,  
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)  
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 3. Mai 1993, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 werden im Abschnitt III bei der Ziffer 2.2 die Worte „Fallgruppen 1 bis 4“ durch die Worte „Fallgruppen 1, 2, 5, 6, 8 bis 11“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag „167,59 DM“ durch den Betrag „172,62 DM“ ersetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1993,
- b) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1993.

### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Entsprechend der Regelung des BBVAnpG 93 vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2139) ist die Vollzugslage nach § 6 des Tarifvertrages ab 1. Mai 1993 von 167,59 DM auf 172,62 DM angehoben worden. Wir sind damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschußfrist des § 70 BAT nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land NW angesehen wird.

– MBl. NW. 1994 S. 687.

2123

#### Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer

Vom 19. Februar 1994

Der Berufsbildungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. 2. 1994 gemäß § 41 Satz 1 und § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), folgende Änderung der Prüfungsordnung zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 4. 1994, Az: V B 3 – 0142.2 – genehmigt worden sind.

### Artikel I

Die Prüfungsordnung vom 2. März 1991 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 12 und dessen Absatz 1 werden wie folgt gefaßt:

### § 12

#### Gliederung und Durchführung der Prüfungen

(1) Es findet eine schriftliche Prüfung statt, die im Prüfungsfach D durch eine praktische Prüfung am Computer ergänzt werden kann. Eine mündliche Prüfung ist entsprechend § 20 durchzuführen.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

### § 20

#### Prüfungsinhalte und Bewertung

Prüfungsfächer sind:

- A: Berufs- und Rechtskunde; Praxiskorrespondenz; Allgemeine und Spezielle Betriebswirtschaftslehre
- B: Praxiskunde

C: Zahnärztliches Abrechnungswesen

D: Anwendungsbezogene EDV

E: Mitwirkung im Ausbildungswesen

F: Psychologie/Soziologische Grundlagen/Rhetorik

Es findet eine schriftliche Prüfung in jedem der Fächer A bis F statt. Sollte in einem oder mehreren Prüfungsfächern eine nicht „ausreichende“ Leistung erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen. Schriftliche und mündliche Prüfungsteile sind gleichgewichtig zu werten.

Die Prüfungsfächer gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

Prüfungsfach A: 20%

Prüfungsfach B: 20%

Prüfungsfach C: 25%

Prüfungsfach D: 15%

Prüfungsfach E: 10%

Prüfungsfach F: 10%.

3. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Das Zeugnis enthält insbesondere

- die Personalien des Prüflings
- die Bezeichnung des Fortbildungszieles
- die Gesamtnote der Prüfung
- die Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsfächer
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Zahnärztekammer Nordrhein mit Siegel.

### Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. April 1994

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Erdmann

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 20. April 1994

Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. J. Schulz-Bongert  
Präsident

– MBl. NW. 1994 S. 688.

233

#### Zahlungsmittelungen an die Finanzbehörden

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 24. 5. 1994 – III A 4 – O 6100 – 50

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) sind alle Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet, den

Finanzbehörden Zahlungen für Lieferungen und Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

1. in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder
2. auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten

erbracht werden. Außerdem sind Zahlungen für Lieferungen oder Leistungen mitzuteilen, wenn diese erkennbar nicht im Rahmen einer gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit erbracht werden.

Die Mitteilungspflicht besteht für vorbezeichnete Zahlungen ab dem 1. Januar 1994, wenn die an den selben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr mindestens 3000 DM betragen.

Da Zahlungen im Rahmen der Durchführung von Bauaufgaben des Landes in aller Regel durch Überweisung erfolgen, kommt eine Mitteilungspflicht für die Staatlichen Bauämter insbesondere bei Aufrechnung mit Gegenforderungen und bei Zahlungen auf das Konto eines Dritten im Zusammenhang mit Pfändungen oder Abtretungen in Betracht.

Die Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, schriftlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamtes, ist die Mitteilung mit der Bitte um Weiterleitung an das zuständige Finanzamt an die Oberfinanzdirektion zu senden, in deren Bezirk das Bauamt seinen Sitz hat.

In den Mitteilungen sind die anordnende Stelle, ihr Aktenzeichen, die Bezeichnung (Name, Vorname, bzw. Firma) und die Anschrift des Zahlungsempfängers, der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs) und der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung anzugeben.

Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

Der Betroffene ist darüber zu unterrichten, daß den Finanzbehörden die vorgenannten Angaben mitgeteilt wurden. Er ist dabei in allgemeiner Form auf seine Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen.

– MBl. NW. 1994 S. 688.

763

### **Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 5. 1994 –  
Vers 35-00-1. (18) III B 4

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 25. März 1994 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten

Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen v. 15. 11. 1993 (SMBL. NW. 763) beschlossen, die ich am 20. 5. 1994 genehmigt habe. Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
Auf Mitglieder nach § 8 Nr. 3, die zwischen Inkrafttreten des WPVG NW und dem Beginn der Beitragspflicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wartezeit durch Zahlung von Beiträgen ab Beginn der Beitragspflicht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt wird.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ruhen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ruhen“ eingefügt.

– MBl. NW. 1994 S. 689.

763

### **Berichterstattung über statistische Angaben**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 5. 1994 –  
34 – 02 – 13 – III B 4

In Abstimmung der Länder mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen melden die Länder dem Amt jährlich statistische Angaben über die von ihnen beaufsichtigte kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Um diese Angaben fristgerecht weiterleiten zu können, haben die Bezirksregierungen mir wie bisher nach folgendem Muster die Vorvorjahreswerte bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu melden.

Daneben sind mir formlos die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit namentlich anzuzeigen, die die in der „Interne Richtlinie zur Abgrenzung des Begriffs „private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlichen Bedeutung“ im Sinne des § 3 BAG vom 31. Oktober 1991“ genannten Grenzwerte überschreiten.

Dies sind bei Pensions- und Sterbekassen Jahresprämieinnahmen von 1 000 000,- DM und eine Bilanzsumme von 12 000 000,- DM, bei Kranken-, Schaden- und Unfallversicherungen eine Jahresprämie von 1 000 000,- DM.

Maßgeblich sind die Beträge der letzten drei Geschäftsjahre. Damit ein zu häufiger Wechsel der Aufsichtsbefugnisse vermieden wird, soll deren Übertragung unterbleiben, wenn nach der sich abzeichnenden Entwicklung nicht auszuschließen ist, daß die genannten Höchstbeträge in den nächsten Jahren wieder unterschritten werden.

**Berichtsmuster  
Bezirksregierung**

**Betr.: Angelegenheiten des privaten Versicherungswesens;  
hier: Statistische Angaben zum 31. 12.**

|                                             | Anzahl der Vereine<br>unter Aufsicht | Beitrags-<br>einnahmen | Bilanz-<br>summe | Anzahl<br>freigest. |
|---------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------|------------------|---------------------|
| Pensionskassen                              |                                      |                        |                  |                     |
| Sterbekassen                                |                                      |                        |                  |                     |
| Krankenversicherungs-<br>vereine            |                                      |                        |                  |                     |
| Schaden- u. Unfall-<br>versicherungsvereine |                                      |                        |                  |                     |
| Tierversicherungs-<br>vereine               |                                      |                        |                  |                     |
| Gesamt                                      |                                      |                        |                  |                     |

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 1. 1961 (SMBI. NW. 763) sowie die Erlasse vom 17. 8. 1984 (n. v.) – II/A 5-34-80 und vom 4. 1. 1990 (n. v.) 424-34-80 werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1994. S. 689.

802

**Bestellung der Mitglieder  
des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1  
Tarifvertragsgesetz (TVG)**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 24. 5. 1994

Nummer II 1.1 meiner Bek. v. 5. 5. 1993 (SMBL. NW. 802)  
erhält folgende Fassung:

**1.1 Gewerkschaftssekretärin**

Ute Lorenz  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Abt. Rechtsschutz  
Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf  
Tel.: (02 11) 36 83-0

– MBl. NW. 1994 S. 691.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Generalkonsulat der Republik Venezuela,  
Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 5. 1994 –  
II B 6 – 453 – 3

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Frau Edna Figuera-Cedeno am 13. 5. 1994 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

– MBl. NW. 1994 S. 691.

**Kgl. Niederländisches Honorarkonsulat, Münster**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 5. 1994 –  
II B 6 – 437 – 11

Die Anschrift des Kgl. Niederländischen Honorarkonsulats lautet:

48143 Münster, Prinzipalmarkt 13/14

Tel.: 4 52 60  
Telefax: 4 36 99 .

– MBl. NW. 1994 S. 691.

**Ministerium für Stadtentwicklung  
und Verkehr**

**Regelung für Probeläufe mit Strahltriebwerken  
auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf**

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr  
v. 9. 5. 1994 – II A 5 – 31 – 21/12 (4)

Ziffer 2 der „Neuregelung der Beschränkung für Probeläufe mit Strahltriebwerken auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf“ (MBl. NW. 1979 S. 607), wonach zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit Probeläufe mit Strahltriebwerken außerdem der Genehmigung der Luftaufsicht bedürfen, wird hiermit ersatzlos aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 691.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569